

ANLAGE ZUR

10. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- PLANES DER GEMEINDE ERNSGADEN

GEMEINDE: ERNSGADEN
LANDKREIS: PFAFFENHOFEN / ILM
REG.BEZIRK: OBERBAYERN

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG

Schwarz Architekten Stadtplaner
Holzstraße 47
80469 München

Tel. 089 / 4900 1946
Fax 089 / 4900 1836
E-Mail info@schwarzplan-muc.de

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB

Nach § 6a Abs. 5 BauGB ist die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung bekannt zu machen. Ihm ist gem. § 6a BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in den Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange in der Flächennutzungsplanänderung

1.1 Umweltprüfung

Die Umweltbelange wurden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ermittelt und bewertet und im Umweltbericht gemäß der Anlage zum BauGB dargelegt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von 0,5 ha.

Schutzgut Mensch

Geräuscheinwirkungen von Kindertagesstätten sind nach § 22 Abs. 1a BImSchG im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen. Durch den bestehenden Grünstreifen im Übergang zur bestehenden Wohnbebauung werden die Lärmbeeinträchtigungen für die angrenzende Wohnbebauung zusätzlich minimiert.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Schutzgebiete und amtlich kartierte Biotope werden durch die Planung nicht betroffen. Durch die Überbauung kommt es zum Verlust von Ackerflächen. Der flächige Eingriff wird durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen.

Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geprüft. Im Rahmen des Bebauungsplanes werden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Lockwirkungen, Vermeidung von Vogelschlag sowie zur Begrenzung der Zeiten für Rodung, Baufeldräumung und Baubeginn festgelegt.

Schutzgut Boden

Es sind keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Durch Versiegelung gehen die Bodenfunktionen (Lebensraumbedingungen für Fauna und Flora, Grundwasserneubildung, Wasserrückhaltung) vollständig verloren. Demgegenüber können im Bereich der randlichen Grünflächen Bodenfunktionen erhalten werden.

Schutzgut Fläche

Innerhalb des Geltungsbereiches kommt es zu Versiegelungen und Überbauungen. Gebiete mit besonderer Freiraumfunktion sind nicht betroffen.

Schutzgut Wasser

Aufgrund des hohen Grundwasserstandes ist nur eine oberflächennahe Versickerung möglich. Die Versickerung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geklärt.

Schutzgut Luft und Klima

Unter Berücksichtigung der randlichen Grünflächen/Ortsrandeingrünung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Luftreinheit bzw. der Durchlüftung zu erwarten.

Schutzgut Landschaft

Im Zuge der Überplanung kommt es zu einer Umgestaltung der Landschaft. Die festgesetzte Ortsrandeingrünung trägt zur Einbindung des Kindergartens in die Umgebung bei.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Geltungsbereich grenzt im Osten an das Bodendenkmal Nummer D-1-7235-0375 an. Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

Im Zuge des Vorhabens geht landwirtschaftliche Nutzfläche mit hoher Ertragsfähigkeit verloren. Durch die Ausweisung der Ausgleichsfläche innerhalb des Geltungsbereiches werden keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Geltungsbereiches beansprucht.

Die bestehende Anbindung an den überörtlichen Verkehr bleibt im Zuge der Planung erhalten.

Sonstige Umweltauswirkungen

Mit Umsetzung des Vorhabens ist grundsätzlich kein erhöhtes Risiko gegenüber Unfällen oder Katastrophen erkennbar. Hinsichtlich der Entsorgung anfallender Abfälle ist der zuständige Landkreis verantwortlich. Hinsichtlich eingesetzter Technik und Stoffe wird auf eine gute fachliche Praxis hingewiesen. Weiterhin sind im Zusammenwirken mit benachbarten Plangebietes keine möglichen Folgewirkungen/Kumulationseffekte zu erwarten.

1.2

Ausgleichserfordernis

Durch das Vorhaben werden Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, die entsprechend den naturschutzrechtlichen Vorgaben ausgeglichen werden. Die Berechnung des Ausgleichsumfanges erfolgt nach den Vorgaben des Leitfadens zur Umsetzung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (BayStMLU, Januar 2003).

Die Ermittlung des Eingriffes ergibt ein Ausgleichserfordernis von mindestens 0,3 ha bis maximal 0,6 ha.

Das endgültige Ausgleichserfordernis, die Lage der Ausgleichsfläche sowie geeignete Maßnahmen wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und konkretisiert.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gingen Stellungnahmen von 20 Behörden ein. Hinweise und Anregungen von Privatpersonen wurden nicht vorgebracht. Die Stellungnahmen der Behörden wurden geprüft und durch zeichnerische und/oder textliche Darstellung in den Flächennutzungsplan bzw. in die Begründung eingearbeitet.

Grundsätzliche Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes wurden von keiner Behörde vorgebracht.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass im Planungsgebiet Bodendenkmäler liegen und diese im Flächennutzungsplan dargestellt werden sollen. Diese wurden bereits im Plan dargestellt und in der Begründung erläutert.

Der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt fordert für die Ausweisung einer neuen Baufläche den konkreten Nachweis des Flächenbedarfs und eine plausibel nachvollziehbare Begründung. Der Gemeinderat hat sich gegen den Standort an der Schule und dem Kindergarten entschieden, da hier bereits ein massives Verkehrsaufkommen herrscht und dies mit einem zusätzlich neuen Kindergarten mit Einzugsgebiet Westenhausen, Knodorf und Ernsgaden nicht mehr zumutbar wäre. Außerdem ist eine Erweiterung am vorhandenen Kindergarten aus Platzgründen nicht mehr möglich.

Das Landratsamt Pfaffenhofen, Abteilung Bauleitplanung hat eine genauere Erläuterung zum Standort des neuen Kindergartens gefordert und auf die Alternativenprüfung hingewiesen. Dieser Forderung wurde in der Begründung entsprochen. Die Abteilung Bauleitplanung hat weiterhin auf die Begründung der Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Agrarflächen hoher Ertragsfähigkeit hingewiesen. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme derartiger Flächen bzw. der sparsame Umgang von Ertragsflächen mit hoher Qualität wird im Umweltbericht zum Schutzgut „Kultur und Sachgüter“ begründet.

Die untere Naturschutzbehörde hat auf die Prüfung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf europäisch geschützte Arten bereits auf Flächennutzungsplanebene hingewiesen. Die Auswirkungen wurden im weiteren Verfahren geprüft und entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurde von allen Behörden Einverständnis mit der Planung signalisiert.

Lediglich vom Landratsamt Pfaffenhofen, Abteilung Bauleitplanung wurde auf die nachrichtliche Übernahme des überschwemmungsgefährdeten Gebietes in den Bauleitplan hingewiesen. Die Planzeichnung wurde dahingehend ergänzt.

Grundsätzliche Bedenken wurden auch im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht vorgebracht.

3. Begründung für die Auswahl des Plans nach Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Ernsgaden möchte mit dem Standort des Kindergartens nördlich des Baugebietes „Mittergret IV“ einen Kindergarten der kurzen Wege errichten. Südlich angrenzend an den neuen Kindergarten sind in den letzten Jahren vier neue Baugebiete entstanden (Mittergret I-IV). Auch werden in Knodorf in absehbarer Zeit zwei neue Wohngebiete („An der Hochstraße I+II“) auf Ernsgadener Flur ausgewiesen. Des Weiteren hat der Gemeinderat beschlossen, das Baugebiet „Mittergret“ in westlicher Richtung zu erweitern. Die Erweiterung des Ernsgadener Siedlungsgebietes wird sich nördlich der Bahnlinie Ingolstadt - Regensburg erstrecken.

Somit wurde der Standort des neuen Kindergartens mit Bedacht gewählt.

Der bestehende Kindergarten konnte, wie schon erwähnt, aus Platzgründen nicht erweitert werden. Weitere Standorte im Gemeindegebiet wurden nicht untersucht, da die Entfernung von den neuen Wohngebieten zum Kindergarten zu groß gewesen wäre.

München, den 11.02.2020

ENTWURFSVERFASSER:

.....
SCHWARZ
ARCHITEKTEN, STADTPLANER

HOLZSTRASSE 47
80469 MÜNCHEN

TELEFON 089 / 4900 1946
TELEFAX 089 / 4900 1836
E-MAIL info@schwarzplan-muc.de

.....
NARR RIST TÜRK
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

ISARSTRASSE 9
85417 MARZLING

TELEFON 08161 / 98 928 0
TELEFAX 08161 / 98 928 99
E-MAIL NRT@NRT-LA.de